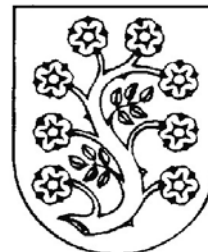


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



44. Jg., Nr. 22-23, 9. Juni 2013, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 6. Mai 2013 verstarb im Alter von 73 Jahren

Herr Leo Moberg Selfkant-Saeffelen

Der Verstorbene hat von 2006 bis 2012 das Ehrenmal in Selfkant-Saeffelen gepflegt. Er hat seine Arbeiten stets sorgfältig und mit großem Pflichtbewusstsein erfüllt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Selfkant für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 im Schöffengericht des Amtsgerichts Heinsberg.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Heinsberg gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

10. Juni 2013 – 17. Juni 2013

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Selfkant, - Hauptamt -, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant,

zu den Öffnungszeiten
montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
montags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus der Gemeinde Selfkant, - Hauptamt -, Zimmer 27, Am

Rathaus 13, 52538 Selfkant, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Selfkant, den 3. Juni 2013

Corsten
Bürgermeister

Verkauf von landwirtschaftlichen Ackerflächen

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) macht hiermit den beabsichtigten Verkauf der nachstehend genannten landwirtschaftlichen Flächen bekannt. Als Käufer kommen Landwirte aus der Gemeinde Selfkant in Betracht:

1. Havert, Flur 3, Nr. 28,
Wiese, groß 11.290 m², Mindestgebot 2,90/m²
2. Tüddern, Flur 1, Nr. 84,
Acker, groß 30.875 m², Mindestgebot 4,00/m²
3. Tüddern, Flur 1, Nr. 112,
Acker, groß 1.291 m², Mindestgebot 4,00/m²

(Die unter 2. und 3. aufgeführten Flächen, liegen nebeneinander und können nur gemeinsam erworben werden.)

Interessierte Landwirte aus der Gemeinde Selfkant erhalten Gelegenheit, der EGS bis

Mittwoch, den 26. Juni 2013, 10.00 Uhr,

ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Die Angebote sind bis zum vorgenannten Termin in der Geschäftsstelle der EGS, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Rathaus, Zimmer 33, abzugeben.

Die Grundstücke sind derzeit verpachtet. Den Pächtern wird bei Annahme des höchsten abgegebenen Kaufgebotes ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Weitere Informationen erteilt der Prokurist der EGS, Herr Schmell, Telefon-Nr.: 02456 – 499 128.

EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH
Ad Stelten
Geschäftsführer

Fläche für dörfliches Handwerk am Kreisverkehr in Wehr

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung vom 27.06.2012 beschlossen, am Kreisverkehr in Wehr auf einer Fläche von rund 10.000m² eine Gewerbefläche auszuweisen.

Auf dieser Fläche soll dörflichen Handwerksbetrieben in beschränktem Umfang die Möglichkeit geboten werden, sich ortsnahe niederzulassen.

Aus diesem Flächenbereich steht noch ein Restfläche von rund 1.000m² zum Verkauf an. Der Grundstückspreis beträgt nach Beschluss des Rates 32,50 €/m².

Interessierte Handwerksbetriebe haben bis zum 24. Juni die Möglichkeit, sich schriftlich bei der Gemeinde Selfkant- Amt für Bauwesen – oder auch persönlich durch Vorsprache nach Termin um dieses Grundstück für ihren Handwerksbetrieb zu bewerben.

Eine entsprechende Betriebsbeschreibung wäre bei der Entscheidung für den Zuschlag hilfreich.

„50 Jahre Deutsch“

Im Rahmen der Sommerkirmes in Isenbruch finden am 16. August 2013 im Festzelt in Isenbruch die Feierlichkeiten zu „50 Jahre Deutsch“ statt.

Neben einem offiziellen Programm mit Rednern aus Politik und Wirtschaft werden ab 22.00 Uhr die Botschafter aus dem Selfkant „Hat wat“, „Kellerjunges“ und „Sang- und Klanglos“ den Abend stimmungsvoll begleiten.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -
Flurbereinigung Hastenrath
Az.: - 33.43 - 5 11 04
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147-4138
Aachen, den 19.06.2013

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Hastenrath

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Hastenrath, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche Abfindungen des 1. Entwurfs zum Flurbereinigungsplan Hastenrath angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

2. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden

Überleitungsbestimmungen erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Hastenrath mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den

1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke erhalten.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2013. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den

1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Hastenrath ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei der

a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209,

b) Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 25.

Des Weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2058 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:

a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),

b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),

c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemerkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Hastenrath vom 09. bis 11. Juli 2013 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststehen. Diese tatbestandmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Hastenrath gegeben.

Im Hinblick auf den Zweck des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere durch Rekultivierung entbehrlicher Wirtschaftswege, Vergrößerung von Schlaglängen, Zusammenlegung von Grundstücken und den Ausbau eines Wirtschaftswegezuges als gemeinschaftliche Anlage der Teilnehmergeinschaft, die Verbesserung der strukturellen Verhältnisse so bald als möglich umzusetzen, entspricht es nach alledem pflichtgemäßen Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hastenrath ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 5 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung haben**.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die Bewirtschaftungs Nachteile durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben und die erforderlichen Baumaßnahmen am landwirtschaftlichen Wegenetz zeitnah durchzuführen. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

(LS) Im Auftrag
 gez.
 (Rombey)
 Reg. Verm. Rätin

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
 Dienstgebäude
 Robert-Schumann-Straße 51
 52066 Aachen
 Tel.: 0221/147-2033
 Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Selfkant
 Az.: 33.43-14 06 1 –
 Aachen, den 28.05.2013

Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, regelt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 05.07.2011 mit den Überleitungsbestimmungen den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Selfkant wird hiermit die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2011 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungs-gesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 05.07.2011 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres **2011** das Jahr **2013** und an die Stelle des Jahres **2012** das Jahr **2014** tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant (Zimmer 33 während der Dienststunden),

b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen (Zimmer 2092 während der Dienststunden).

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemerkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Selfkant **vom 9. Juli bis 11. Juli 2013 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Raum 5 der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant** erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelungene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das

Oberverwaltungsgericht
(www.ovg.nrw.de/erv/index.php).
Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen
in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991
(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom
21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) wird die sofortige
Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes
angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe
gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende
Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung
gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei
dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen – 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) – Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
(LS)
gez. (Rombey)
(Regierungsvermessungsrätin)

Bürgerservice

Ab dem 10.06.2013 besteht die Möglichkeit im
Foyer des Rathauses, Passbilder für Pässe,
Ausweise, Führerscheine usw. anfertigen zu lassen.

Das Gerät steht zu den regulären Öffnungszeiten
zur Verfügung.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Therese Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 32;
sie wurde am 01.06. 84 Jahre alt.

Herrn Richard Jütten,
wohnhaft in Tüddern, Sebastianusstraße 5;
er wurde am 02.06. 80 Jahre alt.

Herrn Theo Jansen,
wohnhaft in Wehr, Gausweg 15;
er wurde am 03.06. 84 Jahre alt.

Frau Maria Wennmacher,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 26;
sie wurde am 03.06. 84 Jahre alt.

Frau Gertrud Nijkskens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstraße 9;
sie wurde am 07.06. 87 Jahre alt.

Frau Gerda Adriaens,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 36;
sie wurde am 07.06. 87 Jahre alt.

Frau Maria Hendriks,
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 14;
sie wurde am 07.06. 92 Jahre alt.

Frau Klara Vaßen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 11.06. 89 Jahre alt.

Herrn Horst Herrmann,
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;
er wird am 13.06. 84 Jahre alt.

Frau Maria Lüttgens,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 9;
sie wird am 20.06. 86 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

- 16.06. Basar und Cafeteria der Lifeteen-Kids im
Hubertusheim in Süsterseel, ab 14.00 Uhr
22.06.-
23.06. 8. Oldtimertreffen in Hillensberg
27.06. Tagestour der Heimatvereinigung Selfkant
nach Kobelenz-Bonn
30.06. Patronatsfest der St. Peter und Paul
Schützenbruderschaft Schalbruch,
10.30 Uhr
29.06. Beach-Party des Instrumentalvereins
Süsterseel, Dorfplatz Süsterseel
30.06. 45 Jahre Instrumentalverein Süsterseel,
Dorfplatz Süsterseel
07.07. Niederrheinischer Radwandertag
13.07. Sommerfest der Gesamtschule Gangelt-
Selfkant, ab 14.00 Uhr, Schulgelände in
Höngen
14.07. Wallfahrt nach Heppeneert der
Schützenbruderschaft Millen
19.07.-
22.07. Odilia-Kirmes in Havert
26.07.-
29.07. Anna-Kirmes in Süsterseel

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an [info@der-
selfkant.de](mailto:info@der-selfkant.de) zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:www.Selfkant.de**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**Info@Selfkant.de**IMPRESSUM****Herausgeber:**Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern**Verantwortlich für den Inhalt:**

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742

E-Mail: schiedsamt-selfkant@vodafone.de

Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 10.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid